

Deutscher Städtetag · Gereonstraße 18 - 32 · 50670 Köln

An das
Bundesministerium
für Wirtschaft und Energie
Referat VIIB3

Scharnhorststr. 34-37
10115 Berlin

Per E-Mail:

[\[REDACTED\]@bmwi.bund.de](mailto: [REDACTED]@bmwi.bund.de)
buero-VIIB3@bmwi.bund.de

06.03.2019/mq

Kontakt

[\[REDACTED\]@staedtetag.de](mailto: [REDACTED]@staedtetag.de)

Gereonstraße 18 - 32
50670 Köln
Telefon 0221 3771- [REDACTED]
Telefax 0221 3771-7252

Aktenzeichen
32.35.10 D

Hausvogteiplatz 1
10117 Berlin
Telefon 030 37711-0
Telefax 030 37711-999

Avenue des Nerviens 9 - 31
1040 Bruxelles
Belgien
Telefon +32 2 74016-20
Telefax +32 2 74016-21

www.staedtetag.de

Referentenentwurf einer Verordnung für das Bewacherregister

Ihre E-Mail vom 19. Februar 2019

hier: Stellungnahme

Sehr geehrte Frau [REDACTED],
sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Übersendung des Entwurfes einer Verordnung zur Einführung einer Verordnung über das Bewacherregister nebst Vorblatt und Begründung und nehmen hierzu nach Rückkoppelung mit unseren Mitgliedsstädten wie folgt Stellung:

I. Entwurf einer Bewacherregisterverordnung

- Zu § 5 (Verfahren der Datenübermittlung an die Registerbehörde durch die Gewerbetreibenden)

Die Formulierung in § 5 Abs. 1 des Verordnungsentwurfes erweckt den Eindruck, dass sämtliche der in § 11 b Abs. 2 Nr. 3 Gewerbeordnung genannten Daten tatsächlich erforderlich seien. Dies ist jedoch nach diesseitiger Auffassung nicht der Fall. § 11 b Abs. 2 Satz 1 Gewerbeordnung lautet: „Die Registerbehörde *darf* folgende Daten verarbeiten...“. Somit liegt ein Ermessensspielraum vor, der im Verordnungsentwurf auch deutlich zu machen ist.

In diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage, inwieweit die in § 11 b Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe f formulierte Vorgabe der „Wohnorte der letzten fünf Jahre bestehend aus Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Land und Staat“ neben allen anderen zu erhebenden Daten für den festgelegten Zweck – nämlich zur Identifizierung und Erreichbarkeit von Wachpersonen – erforderlich ist. Eine regelmäßige Erhebung dieser Daten ist aus unserer Sicht nicht mit dem Grundsatz der Datensparsamkeit und Datenminimierung vereinbar. Die Aufnahme dieser Informationen sollte deshalb im Rahmen des Ermessens lediglich im Einzelfall zu prüfen sein.

Darüber hinaus ist nicht ersichtlich, welche Lösungs- bzw. Aufbewahrungsfristen der betreffenden Datensätze im Register bestehen, wenn eine Wachperson ausscheidet oder das Gewerbe gänzlich abgemeldet wird. Hier besteht insoweit Nachbesserungsbedarf. Im Übrigen kann unseres Erachtens die Entscheidung darüber, ob ein Datensatz einer bereits im Register verzeichneten Wachperson zugeordnet werden kann, erst nach der Prüfung und nach dem Datenabgleich durch die Registerbehörde erfolgen. In Abs. 1 heißt es jedoch „liegt zu einer Wachperson ... noch kein Datensatz vor ... werden ... die erforderlichen Daten durch den Gewerbebetreibenden ... übermittelt“. Der Gewerbebetreibende kann aber nicht im Register nach Personen (von anderen Unternehmen) suchen und auch nicht verlässlich wissen, ob ein neuer Mitarbeiter bereits registriert worden ist. Auf einen bestehenden Datensatz, der dem Gewerbebetreibenden noch nicht vom Register für seinen Betrieb zugeordnet worden ist, darf der Gewerbebetreibende noch keinen Zugriff haben. Deshalb schlagen wir folgende Formulierung vor: „Der Gewerbebetreibende hat Personen, die er nach § 16 Abs. 2 BewachV (Referentenentwurf) beschäftigen will, mit den nach § 11 b Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 5 Gewerbeordnung erforderlichen Daten anzumelden. Die Registerbehörde prüft, ob die übermittelten Daten einem bereits vorhandenem Datensatz und einer bestehenden Registeridentifikationsnummer eindeutig zugeordnet werden können. Liegt noch kein Datensatz zu der angemeldeten Person vor, vergibt die Registerbehörde für die Person eine Identifikationsnummer. Sind die Daten nicht eindeutig, erhält der Gewerbebetreibende von der Registerbehörde eine Fehlermeldung“.

- Zu § 7 (Verwendung elektronischer Schnittstellen)

§ 7 regelt die Verwendung elektronischer Schnittstellen. Hierfür werden durch die Registerbehörde die in den Absätzen 2 bis 4 beschriebenen Schnittstellen bereitgestellt. Von einigen Ländern wird bereits jetzt das IT-Verfahren OSiP (Online-Sicherheitsprüfung) erfolgreich eingesetzt. OSiP ermöglicht eine papierfreie Online-Abfrage beim Bundeszentralregister und bei den inzwischen angeschlossenen Landeskriminalämtern. Dazu gibt es beispielsweise in Nordrhein-Westfalen einen entsprechenden Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie vom 02. November 2018 sowie ein Merkblatt zum Einsatz des IT-Verfahrens „OSiP“ von d-NRW. Es wäre wünschenswert, wenn auch insoweit eine Schnittstelle zum Bewacherregister – zumindest – vorgesehen würde.

- Zu § 13 (Sicherheit personenbezogener Daten)

§ 13 Abs. 1 Satz 4 bestimmt: „Die Löschfrist für die in das Register gemäß § 11 b Abs. 5 der Gewerbeordnung hochgeladene optisch digital erfasste Kopie richtet sich nach § 11 b Abs. 5 Satz 3 der Gewerbeordnung. Hier liegt nach unserer Auffassung ein Schreibfehler bzw. Versehen vor. Eigentlich müsste es heißen, dass sich die Löschfrist nach § 11 b Abs. 5 **Satz 4** der Gewerbeordnung richtet. Denn § 11 b Abs. 5 Satz 4 der Gewerbeordnung lautet: „Die in das Register hochgeladene optisch digital erfasste Kopie wird nach Prüfung durch die für den Vollzug des § 34 a zuständigen Behörden, spätestens nach Bestands oder Rechtskraft der Entscheidung über die Zuverlässigkeit, von der Registerbehörde gelöscht“. Stattdessen regelt Satz 3 der Vorschrift die Verpflichtung des Gewerbebetreibenden, die Kopie des Ausweisdokumentes sofort nach dem Hochladen zu löschen.

II. Datensatz für das Bewacherregister

Der Datensatz für das Bewacherregister ist grundsätzlich als umfassend und gut zu bewerten. Zahlreiche Möglichkeiten wurden berücksichtigt, bedürfen jedoch teilweise noch einer genaueren Erläuterung. Erst die Praxis wird letztlich zeigen, welche Probleme es noch zu beheben gilt. Allerdings haben uns aus der kommunalen Praxis noch einzelne Anmerkungen und Fragestellungen zu den im Register gespeicherten Daten erreicht.

- Blatt 10002 und 10004: Natürliche Personen – Familienname /Vorname

Hier geht es um die Bedeutung der Formulierung „in unstrukturierter Form“ bei der Erfassung von Familienname und Vorname. Die Erfassung sollte nach den Angaben im amtlichen Ausweisdokument erfolgen. Problematisch können ausländische Ausweispapiere sein, die beispielsweise Sonderzeichen im Namen oder mehrere Vornamen beinhalten.

- Blatt 10419: IHK-Qualifikation

Hier wird nur zwischen den Qualifikationstypen „Sachkunde“ und „Unterrichtung“ unterschieden. Fraglich ist in diesem Zusammenhang, wie beispielsweise mit einer Prüfung zur Fachkraft für Schutz- und Sicherheit umzugehen ist? Wird diese als Sachkundeprüfung eingegeben und abgefragt oder kann die genaue Bezeichnung des Qualifikationsnachweises eingegeben werden?

- Blatt 11102: Wachperson – gültig bis

Durch das zukünftige Auseinanderfallen der Zuständigkeiten für Betrieb (Betriebssitzbehörde) und Wachperson (Wohnsitzbehörde) stellt sich die Frage, wie die Wohnsitzbehörde das Datum eingeben soll, bis zu dem die Wachperson durch den Gewerbebetrieb eingesetzt werden darf, wenn dieses Recht aufgrund von Abmeldung des Gewerbebetriebs entfällt? Woher erhält die Wohnsitzbehörde die erforderliche Information? Erfolgt hier eine Meldung über das Register?

- Blatt 11103: Wachperson –gemeldete Einsatzart

Es gibt keine konkreten Informationen zu den Einsatzarten. Bisher müssen die Gewerbetreibenden zwar bei der Anmeldung der Wachperson angeben, ob die Wachperson für Tätigkeiten mit Unterrichtsnachweis, Sachkundeprüfung oder erweiterter Zuverlässigkeitsprüfung eingesetzt werden sollen. Nach wie vor ist aber nicht geregelt, welche Tätigkeiten unter letzteres fallen. Auch besteht bisher keine Meldepflicht der Gewerbetreibenden, wenn sich die Tätigkeit während der Beschäftigung ändert. Dies steht in der Verantwortung des Gewerbetreibenden.

- Blatt 20401: Juristische Person – gesetzlicher Vertreter – gültig ab

Hier ist das Datum einzutragen, von welchem an die natürliche Person als gesetzlicher Vertreter nach Bewachungsrecht tätig werden darf. Voraussetzung hierfür ist die Eintragung des gesetzlichen Vertreters im Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister. Die zweite Voraussetzung der Eintragung ins Register ist eindeutig geregelt. Fraglich ist, wann die erste Voraussetzung des Tätigwerdens als gesetzlicher Vertreter nach Bewachungsrecht vorliegt. Ist hiermit die Zuverlässigkeitsprüfung gemeint? Wird das Datum eingetragen, an dem (falls erforderlich) alle drei Voraussetzungen vorliegen?

- Blatt 20501: Natürliche Person – Erlaubnis

Bis zur Erteilung der Erlaubnis ist die Person nicht berechtigt, im Bewachungsgewerbe selbstständig tätig zu sein. Es ist nicht nachvollziehbar, warum die Antragsstellung selbst eingetragen werden sollte. Ausreichend ist nach unserer Auffassung, wenn das Ergebnis, z. B. Erteilung, Versagung, einzutragen ist. Sollte jemand den Antrag vor Erlaubniserteilung zurückziehen, wäre folgerichtig, auch dieser Tatbestand als Verzicht einzutragen?

Wir wären dankbar, wenn Sie unsere Anregungen im weiteren Verfahren berücksichtigen könnten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


